

# Landgericht Hamburg

Az.: 318 O 46/12



## Versäumnisurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **just law**, Groner-Tor-Straße 8, 37073 Göttingen, Gz.: 77/12

gegen

**VU Media Ltd.**, [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Beklagte -

Zustellungsbevollmächtigter:  
[REDACTED]

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 18 - durch den Richter am Landgericht Sankol als Einzelrichter am 20.03.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO folgendes Versäumnisurteil:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, den Namen "[REDACTED]" als Internethomepage unter der Top-Level-Domain ".de" zu nutzen und gegenüber der Denic e.G. einen Verzicht auf die Domain "[REDACTED].de" zu erklären.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger, zur Freistellung von der Gebührenforderung der just law Rechtsanwälte, Rechtsanwältin Filler, einen Gesamtbeitrag in Höhe von € 1.085,04 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 3.3.2012 zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Sankol  
Richter am Landgericht